

5 Stiftung „Hilfe für Frauen und Familien“

Die **Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“** wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Sie unterstützt jedes Jahr bis zu 150.000 schwangere Frauen, die sich in einer persönlichen Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden.

Die Bundesstiftung gewährt Schwangeren finanzielle Mittel für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt des Kindes entstehen. Voraussetzungen für den Erhalt von Stiftungsmitteln sind neben einer bestehenden Schwangerschaft:

- dass das regelmäßige Monatseinkommen der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder eine Höchstgrenze nicht übersteigt und
- alle gesetzlich möglichen Hilfen ausgeschöpft bzw. nicht ausreichend sind (z.B. Arbeitslosengeld I/II, Sozialhilfe).

Die Bundesstiftung erhält vom Bund für ihre Aufgaben jährlich finanzielle Mittel, die sie unmittelbar an die einzelnen Landesstiftungen – in MV an die Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ - und ähnliche zentrale Verbände in den einzelnen Bundesländern verteilt.

Die **Landesstiftung „Hilfe für Frauen und Familien“** will unverschuldet in Not geratene Familien, Alleinerziehenden und alleinstehenden Frauen helfen. Sie gewährt finanzielle Hilfen in Form von zinslosen Darlehen, einmaligen Zuwendungen sowie – in Ausnahmesituationen – durch eine Bürgschaft.

Voraussetzung für den Erhalt von Stiftungsmitteln ist eine unverschuldete finanzielle Notlage in der sich die Schwangere (und ihre Familie) befindet in der eine Hilfe zur Abwendung der wirtschaftlichen Not durch gesetzliche und andere Hilfen nicht oder nicht mehr ausreichend möglich ist.

Eine Antragstellung erfolgt nicht direkt an die Stiftung, sondern bei der örtlichen Schwangerschafts- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle oder Schuldnerberatungsstelle (in finanziellen Notlagen). Der Antrag wird hier zusammen mit dem Berater ausgefüllt und zur Prüfung bzw. Entscheidung an die Geschäftsstelle der Landesstiftung gesandt.

Auch ausländische Studentinnen können diese Stiftungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen, eine Mitteilung an die Ausländerbehörde erfolgt nicht.

Adressen der Schwangerschaftsberatungsstellen → siehe Adressteil: 14.4

Landesstiftung "Hilfen für Frauen und Familien"

Mecklenburg-Vorpommern

Friedrich-Engels-Str. 47

19061 Schwerin

Tel: 0385 / 588 95 42 46

Fax: 0385 / 588 95 47, e-mail: stiftung@sm.mv-regierung.de